



Landratsamt Freyung-Grafenau Postfach 13 11 94075 Freyung

Gegen PZU
Herrn Anton Linner
Frau Hedwig Linner
Garching Str. 15
84549 Engelsberg

Bei Antwort angeben: 33-643/44
Sachbearbeiter: Herr Greindl
Telefon-Durchwahl: 08551 57-102
Telefax: 08551 57-244
E-Mail: josef.greindl@lra.landkreis-frg.de
Zimmer-Nr. 201
Dienstgebäude: Königsfeld
Freyung, 22.09.2008

Vollzug der Wassergesetze;
Errichtung eines Umgehungsgerinnes beim Wehr und Einbau von Vorrichtungen zur Stauraum- und Feststoffbewirtschaftung bei der Wasserkraftanlage der Eheleute Anton und Hedwig Linner an der Großen Ohe unterhalb des Stausee Hartmannsreit, Markt Schönberg

Anlagen
2 Plangehefte
1 Kostenrechnung

Sehr geehrte Frau Linner,
sehr geehrter Herr Linner,

das Landratsamt Freyung-Grafenau erlässt folgenden

Bescheid:

- 1 Plangenehmigung nach § 31 Abs. 3 WHG
 - 1.1 Gegenstand der Plangenehmigung
Gegenstand der Plangenehmigung ist die Herstellung einer „Fischpassanlage“ in Form eines Umgehungsgerinnes linksseitig am Wehr der Wasserkraftanlage unterhalb des Stausees Hartmannsreit auf den Grundstücken Fl.Nrn. 615 und 616 der Gemarkung Bärnstein.
 - 1.2 Zweck
Durch die Maßnahme wird die Gewässerdurchgängigkeit am Wehr der Wasserkraftanlage hergestellt.
 - 1.3 Plan
Der Genehmigung liegt der mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Degendorf, Servicestelle Passau vom 15.05.2008 versehene Plan des Ing.-Büro Ederer, 92699 Bechtsrieth, vom 22.04.08 nach Maßgabe der durch Roteintragung vorge-



Landratsamt Freyung-Grafenau
Dienstgebäude Königsfeld
Grafenauer Straße 44
080
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-244
E-Mail: info@lra.landkreis-frg.de
Internet: www.freyung-grafenau.de
lich

Dienstgebäude Wolfstein
Wolferstraße 3
94078 Freyung
Telefon: 08551 57-0
Telefax: 08551 57-252

Konten
Sparkasse Freyung-Grafenau (BLZ 740 512 30) Kto. 1 800
Raiffeisenbank Am Goldenen Steig (BLZ 740 611 01) Kto. 1 800
Postbank München (BLZ 700 100 80) Kto. 23 766 809

Allgemeine Öffnungszeiten: Montag bis Freitag 9:00 Uhr - 12:00 Uhr, Donnerstag 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Am besten Sie vereinbaren telefonisch einen persönlichen Termin (auch außerhalb der Öffnungszeiten mög-)

nommenen Änderungen und Ergänzungen und dem Schreiben der Fachberatung für Fischerei vom 09.06.2008 (liegt Ihnen vor) zugrunde.

1.4 Bedingungen und Auflagen

1.4.1 Bauausführung

Die Bauausführung hat im Benehmen mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau zu erfolgen. Beginn und Beendigung der Baumaßnahmen ist dem Landratsamt, dem Wasserwirtschaftsamt und dem Fischereiberechtigten rechtzeitig anzuzeigen.

1.4.2 Funktionsprüfung

Der Vorhaben bedarf der Überprüfung durch die Fachstellen. Danach ist innerhalb von drei Monaten ein Bestandsplan (z.B. in Form einer Fotodokumentation) vorzulegen.

1.4.3 Unterhaltung

Die Anlage ist stets im genehmigten Zustand zu erhalten. Unterhaltungsmaßnahmen sind so durchzuführen, dass der aquatische Lebensraum möglichst verbessert, keinesfalls aber beeinträchtigt wird. Der Fischereiberechtigte ist rechtzeitig (14 Tage vorher) zu verständigen.

1.4.4 Fischerei

Bei Gefahr von Fischnotständen hat der Bescheidsinhaber auf eigene Kosten und unter Beachtung des Bayerischen Fischereigesetzes (Fischereiausübungsberechtigung) zu veranlassen, dass der Fischbestand (Fische, Krebse, Muscheln) geborgen und in geeignete Gewässerabschnitte umgesetzt wird.

1.4.5 Vorbehalt

Die Festsetzung weiterer Auflagen, die sich aus Gründen des öffentlichen Interesses oder zum Schutze Dritter als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

2. Bescheidanpassung

Der Bescheid des Landratsamtes Freyung-Grafenau vom 19.11.1998 (AZ.:III/30-643/44) wird wie folgt geändert:

2.1 Abschnitt A. II. 3.2 wird wie folgt neu gefasst:

"Der Unternehmer darf den natürlichen Zufluss nicht willkürlich ungleichmäßig ausnutzen (Schwellbetrieb). Er darf ferner durch die Ableitung den Mindestabfluss im Mutterbett/Altbach nicht unter 0,175 m³/s mindern und auch nicht mehr Wasser als insgesamt 1,700 m³/s ableiten. Das abgeleitete Wasser ist zusammen mit etwa vorhandenen seitlichen Zuflüssen des Triebwerkskanals wieder in die Große Ohe einzuleiten.

Die Wassergüte darf gegenüber dem abgeleiteten Wasser nicht verschlechtert werden.

Der Unternehmer hat die Entnahme von Wasser für Zwecke der Bodenbewässerung im Rahmen der bisherigen Wässerungsrechte entschädigungslos zu dulden."

2.2 Abschnitt A. II. 6. – Einhaltung des Restabflusses im Mutterbett – erhält folgende Fassung:

„6.1 Der geforderte Restabfluss ist über eine „Fischpass-Anlage“ abzugeben.

6.2 Die Vorrichtung, die den Restabfluss gewährleistet, ist regelmäßig auf ihre Funktionsfähigkeit zu überprüfen.“

2.3 Abschnitt A. II. 9 – Ablagerung des Räumgutes, Treibzeug – erhält folgende Fassung:

„9.1 Das beim Rechenreiniger anfallende Räumgut und Treibzeug ist grundsätzlich zu entnehmen und ordnungsgemäß zu entsorgen.

Erlaubt ist, Geschiebe und Rechengut natürlicher Art vermischt mit einer Wassermenge von bis zu 1,35 m³/s je Spülvorgang über die Spülklappe ins Unterwasser abzugeben.

Um einen schädliche Hochwasserwelle im Altbach bei jeder Reinigung zu vermeiden, ist eine angepasste Sohlgestaltung des Altbaches zwischen Wehrkolk und Fischpassmündung erforderlich. Die Gestaltung ist im Benehmen mit der Fachberatung für Fischerei und dem Wasserwirtschaftsamt vorzunehmen und soll gewährleisten, dass dieser Bereich einen Großteil des Spülvolumens aufnehmen kann.

9.2 Anfallender Abfall ist in jedem Fall ordnungsgemäß zu entsorgen.“

3. Kostenentscheidung

3.1 Die Eheleute Anton und Hedwig Linner haben die Kosten des Verfahrens zu tragen.

3.2 Für diesen Bescheid werden folgende Gebühr festgesetzt:

Plangenehmigung für die Fischpassanlage:	50,- - €
Bescheidanpassung bezüglich Restwasser und Treibgut:	<u>100,- - €</u>
insgesamt	150,- - €

Die erstattungsfähigen Auslagen betragen € 239,45 (Gutachten Fachberatung für Fischerei, Zustellungsgebühr). Mit Kostenrechnung vom 07.07.08 Nr. 330-00076 wurde bereits ein Teilbetrag von 236,- € festgesetzt.

Gründe:

1. Sachverhalt/Unternehmen

Wir haben Ihnen mit Bescheid vom 19.11.1998 die Bewilligung zum Betrieb der Ihrer Wasserkraftanlage an der Großen Ohe unterhalb des Stausees Hartmannsreut unter dem Vorbehalt erteilt, dass eine „Fischaufstiegshilfe einzubauen ist, wenn eine solche beim Oberliegerkraftwerk errichtet wird.

Mit Schreiben vom 25.04.2008 haben Sie entsprechende Antragsunterlagen vorgelegt. Danach soll durch den Bau eines Umgehungsgerinnes auf den Grundstücken Fl.Nrn. 615 und 616 der Gemarkung Bärnstein die Durchgängigkeit am Wehr hergestellt werden und eine Restwassermenge von 175 l/s über diese „Fischaufstiegshilfe“ ablaufen. Das Umgehungsgerinne soll durch den bewährten Baggerunternehmer Süß, Ennsmannsreut noch in diesem Jahr errichtet werden.

Im Rahmen einer zugleich erfolgenden, umfassenden Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahme soll u. a. ein Querrechen mit Spülklappe eingebaut werden, über die das an-

kommende Geschiebe und natürliche Treibgut in den Altbach weitergegeben werden soll.

Im Zuge des durchgeführten Verfahrens wurden das Wasserwirtschaftsamt Deggendorf, Servicestelle Passau, die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern, die untere Naturschutzbehörde sowie die Immobilien Freistaat Bayern, RV Niederbayern in Landshut sowie die Stadt Grafenau gehört.

2. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Freyung-Grafenau ist zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 75 Abs. 1 BayWG, Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 BayVwVfG).

Die Herstellung eines „Umgehungsgerinnes“ stellt einen Gewässerausbau dar, welcher nach § 31 Abs. 2 Satz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

Die Prüfung gemäß Art. 83 Abs. 3 Satz 1 des Bayer. Wassergesetzes (BayWG) hat ergeben, dass das Vorhaben nicht der Umweltverträglichkeitsprüfung unterliegt, so dass das vereinfachte Plangenehmigungsverfahren durchgeführt werden konnte (§ 31 Abs. 3 WHG). Die Genehmigung konnte erteilt werden kann, da nach dem Ergebnis der Fachstellenanhörung von dem Ausbau eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist bzw. nachteilige Wirkungen durch entsprechende Bedingungen und Auflagen verhütet bzw. ausgeglichen werden. Dadurch wird zeitgerecht dem Auflagenvorbehalt unter A. II. 6.2 des Wasserrechtsbescheides entsprochen, nachdem beim Oberlieger-Kraftwerk derzeit ebenfalls die Fischpassanlagen im Bau sind.

Die Genehmigung musste an die von den beteiligten Sachverständigen vorgeschlagenen Bedingungen und Auflagen geknüpft werden. Sie haben ihre Rechtsgrundlage in §§ 31, 4 und 5 WHG, Art. 58, 15 und 59 BayWG.

Durch die erteilte Genehmigung wird die nach § 3 der Landschaftsschutzgebietsverordnung „Innerer Bayer. Wald“ vom 27.11.1967 erforderliche Erlaubnis ersetzt (Art. 49 Abs. 3 Satz 2 BayNatSchG).

Hinsichtlich der Abgabe einer höheren Restwassermenge, nämlich in Höhe von 5/12-MNQ = 0,175 m³/s sowie der Tatsache, dass das Restwasser nunmehr über den geplanten Fischpass abgegeben werden soll, wurde der Bescheid vom 19.11.1998 antragsgemäß entsprechend angepasst. Ferner konnte die Weitergabe von Geschiebe und Treibgut erlaubt werden, da bei Einhaltung der Auflagen eine Beeinträchtigung aquatischer Lebewesen nicht erfolgt.

Insgesamt wird nach Fertigstellung der umfassenden Modernisierungsmaßnahmen in den Bereichen der Stauraumbewirtschaftung, der Herstellung der biologischen Durchgängigkeit, des Mindestabflusses sowie der Feststoffbewirtschaftung und bescheidgemäßem Betrieb eine wesentliche Verbesserung des ökologische Zustandes gegenüber den bisherigen Verhältnissen erreicht.

Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1 und 2 des Kostengesetzes (KG). Ansatz und Höhe der Gebühren sind gestützt auf Art. 6 Abs. 1 KG (Bescheidanpassungen) i.V. mit Tarif-Nr. 8.IV.0, Tarif-Stellen 1.6.3.2 (Plangenehmigung) Kostenverzeichnisses (KVz). Die Erhebung der Auslagen beruht auf Art. 10 KG.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie Klage erheben. Die Klage müssen Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg, Haidplatz 1, 93047 Regensburg, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erheben. In der Klage müssen Sie den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen, ferner sollen Sie einen bestimmten Antrag stellen und die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben. Der Klageschrift sollen Sie diesen Bescheid in Urschrift oder Abschrift beifügen. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Sie Abschriften für die übrigen Beteiligten beifügen.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

1. Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22. Juni 2007 (GVBl Nr. 13/2007) wurde das Widerspruchsverfahren in diesem Rechtsbereich abgeschafft. Es besteht keine Möglichkeit, gegen diesen Bescheid Widerspruch einzulegen.
2. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Mit freundlichen Grüßen



Greindl

In Ausfertigung gegen Empfangsbestätigung

Immobilien Freistaat Bayern
RV Niederbayern
Maximilianstr. 21
84028 Landshut

zum Schreiben vom 02.07.08 AZ. 42-5001-G 74/68-13113-1 und vom 17.07.08 AZ. 42-5001-G 74/68-13113-2

Stadt Grafenau
Rathausplatz 1
94481 Grafenau

zum Schreiben vom 27.05.08 AZ. ro/no.

In Kopie

mit 2 Plangeheften

1. Wasserwirtschaftsamt Deggendorf
Servicestelle Passau
94032 Passau

zu den Stellungnahmen vom 15.05.08 AZ. 54-4538.32 TW 142/20a und vom 16.07.08 AZ. 54-4538.32/08 TW 142/20a.

2. Fachberatung für Fischerei
beim Bezirk Niederbayern
Postfach der Regierung
84023 Landshut

zu den Schreiben vom 09.06.08, 07.07.08 und 19.08.08 AZ. 751/1-27-2-08-0785 bzw. 1111 bzw. 1361 Mu/Sch,

3. mit 2 Plangeheften zum Wasserbuch
4. zur Bescheidsammlung